



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

Caput XVII. Von Christlichen Begräb- und Leichbegängnissen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**

## Caput XVII.

Von Christlichen Begräb- und Leich-  
begängnissen.

I.

**D**iesverblichene Leichnam der Christen sollen zu Bezeugung der Hoffnung künftiger Auferstehung und zu Erinnerung der gemeinen Sterblichkeit vor die Lebendigen ehrlich und öffentlich zur Erde bestattet und begraben werden.

2. Die Kirchhöfe und Derter der Begräbnissen als ein Gottes-Acker/ sollen so wol auff dem Lande als in den Städten ehrlich und rein von allem Getümmel und weltlicher Handthierung/ auch von aller Schändung und Unfläterey/ so wol des Viehes als der Menschen/ frey gehalten/ die Gebeine der Verstorbenen in ihrer Ruhe ungestört gelassen / und wo dessen etwas auß der Erden sich findet/ von dem Todtengräber wieder in gnugsamer Tieffe begraben werden.

3. Gleichwie so wol den jungen Kindern / auch solchen/ die vor empfangener Tauffe von Gott auß dieser Welt abgefordert werden / als den Erwachsenen und Alten / eine Christliche Leichbegängniß gestattet wird / also sollen bey der Begräbniß des einen so wol als des andern/ alle abergläubige Ceremonien und Unordnungen/ auch alles Geprång unterlassen / und die todten Leichnam mit solcher Zurüstung und procesion,  
als

als unter den Christen geziemet / jeder nach Stands Gebühr / in aller Demuth mit Christlicher Ordnung zu seiner Ruhestätte gebracht / und ben-gesetzt werden.

4. Dieweil gebräuchlich ist / wo jemand gestorben / daß desselben oder nechstfolgenden Tages mit Glocken geläutet und an dem Ort / dahin der Verstorbene gehörig (welches doch nicht ohn Vorkwissen und Willen jedes Orts Pfarzherm geschehen sol) ein Zeichen gegeben werde / die Leute zu erinnern / daß ein Glied der Christlichen Gemeine entschlaffen / und sie auch an ihren Sterbtag gedenccken / und zu demselben sich bereiten müssen. Damit aller Mißbrauch solches Glocken-geläuts vermieten werde; sol es dißfalls dergestalt gehalten werden / daß / wo ein Kind / so noch unter sieben Jahren zu beläuten / Anfangs mit dem Klirpen der kleinsten Glocken / und darauf so bald mit einer grossen Glocke / doch nicht länger dann eine halbe Viertel Stunde geläutet werden. Da aber die Person älter / mag gleich Anfangs mit einer grossen Glocken geklept / und dar-auff mit allen Glocken zusammen geschlagen werden / aber auch diß sol ordinariè nicht über eine Viertel Stunde lang wären.

5. Nach vorgangenen Geläut sol der Prediger ohne Verweil umb die Leichpredigt angesprochen und mit ihm wegen des Tages der Begängniß verabredet werden / zu derselben einen solchen Tag zu bestimmen /

S

als

als dem Prediger seiner andern Ampts- Geschäften halben best gelegen/ und denen/ welchen die Leich angehet/ minst beschwerlich seyn mag.

6. Keine Leich sol ohne besondere Behinderung/ welche dem Presbyterio der Gemeine/ oder auch/ wo nöthig/ dem Consistorio anzuzeigen/ und dasselbe umb Erlaubniß zu ersuchen/ länger den vier Tage unbegraben gelassen werden.

7. An Sonn- und Fest- Tagen sol keine Leichbegängniß/ es wäre dann/ daß dadurch der gemeine Gottesdienst nicht verhindert würde/ angestellet / sondern so viel möglich/ in der Wochen zween gewisse Tage als Dinstag und Freytag gesetzt werden/ an denselben die Leichbegängniß zu halten.

8. Auch sol/ sonderlich in den Städten/ am Tage der Begräbniß eine gewisse gewöhnliche Stunde in Acht genommen / und auff den Schlag derselben / so bald mit einer Glocken ein Zeichen gegeben/ ein Viertel Stunde aber darnach mit zween Glocken geläutet werden/ worauff ein jeder sich zur Leiche zu fügen hat/ so wol die Prediger sampt der Schul / als auch die Freunde und übrige/ die mit zum Grab gehen/ oder die Leiche tragen wollen/ welches auch ins besonder die zu beachten haben/ so die gewöhnliche accidentia auftheilen/ damit durch dero Verweilung die procesion nicht auffgehalten werde.

9. An

9. An welchen Orten die Schul starck von Knaben/ die Leute aber/ die ihre Todten wollen begraben lassen/ wegen Mangel der Unkosten nur ein Theil der Schul begehren und bestellen/ sol solches ihnen zwar frey stehen/ jedoch mit Beding/ daß sie zugleich den Schul-Collegam, dessen unterhabende Schüler sie begehren/ darzu ersuchen und vermittelst eines billigen honorarii mitzugehen vermögen. Wo aber kündig/ daß die Leute ganz arm/ sie seyn Frembde oder Einheimische/ sollen Prediger und Schulbediente sampt ihren Schülern/ wie auch Cantor, Küster/ Todtengräber und Trägere sich nicht entziehen auff gebührliches Ersuchen/ gratis und ohne einiges Entgelt mit predigen/ singen/ tragen und begraben/ solche verstorbene Christen zur Begräbniß zu bedienen/ und in so weit die schuldige Christliche Liebe an ihnen zu erweisen.

10. So bald nun die Schule zur Stäte gekommen/ allwo die Leiche stehet/ sol der Gesang angefangen werden/ und wo nach Gelegenheit der Personen musicirt wird/ sol dasselbe nicht über ein halb Viertel Stund wären. Zum Gesang werden gebraucht die Psalmen Davids/ als der VI. XXXVIII. XC. XCI. &c. oder auch Christliche Begräbniß-Lieder; da in Acht zu nehmen/ daß nicht über jeden Todten/ sondern allein solche/ die mit recht Christlichem Leben und Wandel als wahre Christen sich erzeiget haben/ das Lied/ welches

ches anhebt: Nun laßt uns den Leib begraben/ 2c. gesungen werden muß.

II. Wann die procesion, bey welcher je zween und zween von den traurenden Freunden/ oder nach Belieben wol drey zusammen gehen/ die Männer voran/ welchen die Weiber sobald folgen/ an den Todtenhoff kömmt/ werden die Glocken/ dafern damit bey Auffnehmung der Leiche nicht bereits der Anfang gemacht/ gezogen/ biß der Leichnam begraben/ auff daß also die/ welche noch zur Leichpredigt wollen kommen/ sich nach solchen Zeichen richten.

12. Es sol aber die Leiche / so weit es geschehen kan/ohne unnöthige Circular-procesion auf dem Kirchhoff zu machen/ geraden Wegs zu ihrer Grabstette gebracht und hingesezet werden.

13. Bey dem Eingang in die Kirche/ steuret man etwas in dem Armen-Stock / und sol alsdann die Gemeine mit keinem ferneren musiciren und singen/ auffgehalten werden/ sondern so bald die Leute bensamen/ der Prediger auftreten und eine kurze Leichpredigt halten von des Menschen Elend / von der Sünde und dero Sold dem Tod/von der Erlösung durch Christum/von der Vergänglichkeit und Mühseligkeit dieses zeitlichen Lebens/ von recht Christlichem Wandel und Vorbereitung zum seligen sterben/vom jüngsten Gericht/Auferstehung der Todten/ewigen Leben und ewigen Verdamm-

dammiß; Da dann die applicatio nicht auff die Abgelebte / sondern auff die noch Lebende gemacht werden sol / sie zu unterweisen / zu vermahnen / auch die Betrübeten zu trösten / und alle auffzumuntern / in der Furcht des HERN heiliglich zu leben / damit sie auch in der Gnade des HERN tröstlich und selig sterben mögen.

14. Das Ablesen der Personalien betreffend / mag zwar dasselbe in so weit geschehen / daß der Prediger nach gehaltenen Predigt ablese / was ihm vom Elterlichen Herkommen / Bürgerlichen Wandel und geführten Ampt / oder Dienst des Verstorbenen / von dessen Hinterbliebenden in geziemenden terminis ohne außschweifende prolixität und eiteles Wort-Gepräng schriftlich zur Hand gestellet wird / so weit dasselbe der Wahrheit gemäß; Es sol aber der Prediger die Freiheit haben und behalten / vom Christenthum des Verstorbenen / ohne Unterscheid der Personen nichts anders zu melden / dann was ihm wol bekannt / und er mit Wahrheit / Grund und gutem Gewissen vom Verstorbenen / es sey zu seinem Christlichen Nachruhm oder anderst zeugen kan / damit nicht etwa / wie in solchen Fällen leicht geschehen kan / er die Kirchen-Canzel / da Demuth und Wahrheit gelehret werden sol / zu einer Prahlbühne oder Lügenstuhl mache.

15. Jeder Christ sol sich schuldig erkennen / seinen verstorbenen Freund und Nachbahr zum Grab helfen

zu begleiten / und hiemit nicht allein dem Abgelebten diesen Christlichen Liebe-Dienst zu erweisen / und die Traurende zu trösten / sondern auch hiebey seiner selbst Sterblichkeit sich zu erinnern / und durch die Leichpredigt sich zu erbauen / wer aber so störrig und unbescheiden wäre / daß er wegen eines alten Grolls oder anderer liederlichen Ursachen / seinem verstorbenen Nächsten diesen Christlichen Dienst wegerte / derselbe ad presbyterium gefordert / und zu seiner Gebühr angewiesen werden sol.

16. In Zeiten ansteckender Seuchen / insonderheit wo die / so daran gestorben / zu Grabe bestattet werden / sollen zwar die Freunde und Nachbarn sich der Leichbegängniß nicht allerdings äussern / gleichwol auch nicht unnöthiger weise in die inficirte Häuser eingehen / sondern aufferhalb denselben in der Nähe verbleiben / und den Betrübtten zum Trost die Leiche helfen begleiten / worunter auch diejenige / deren Häuser inficirt, discretion erweisen / und ihrem Nächsten / daß er nicht ohne Noth sich in Gefahr gibt / nicht verüben werden.

17. Niemand sol zugelassen seyn / seine Todten jung oder alt / reich oder arm bey nächtllicher Zeit zu begraben / es sey dann / daß bey grassirender Pest und andern gemeinen Seuchen / solches verordnet oder bey andern Gelegenheiten von hoher Lands-Obrigkeit durch  
das

das Consistorium auß besondern Ursachen / auff Begehren erlaubt werde. In welchen Fällen gleichwol das gewöhnliche accidens, dem Prediger / Schuldienern und Küster nicht weniger dann so bey Tage die Leichbegängniß gehalten würde / ohne alle Schmälerung abgestattet werden sol.

18. Die bey ihren Lebzeiten sich in ihrem Wandel nicht als Christen erzeiget / sondern in öffentlich lasterhafften Wesen / schnöde Verseumdung der Gottesdiensten un̄ der H. Sacramenten dahin gelebt / un̄ darin biß an ihr Ende unbußfertiglich verharret / sollen nicht gleich andern / sondern ohne Glocken-Geläut und Gesang / auch ohne Leichpredigten / an einen besondern Ort des Kirchhofes begraben werden.

Capit. XVIII.

**Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen / so bey Erledigung und Wiederbestellung der Pfarren / imgleichen bey Adjunction, dimission und Absterben der Prediger / des Salarii halben und sonst sich zutragen / auch vom Gnadenjahr / der Predigers Wittiben und Waisen.**

I.

**D**ieweil ein Arbeiter seines Lohns werth ist / und der H. Erz. verordnet hat / daß / die das Evangelium verkündigen / sich vom Evangelio nehren / daher eine Christliche Lands-Herrschaft und Obrigkeit sich billig verpflichtet achtet / väterliche Ob-  
sor-